

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1981	Nummer 20
---------------------	--	------------------

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	25. 3. 1981	Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	188
2030 1102 20340 2035 223 312	31. 3. 1981	Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	194

20301

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung
Vom 25. März 1981**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), sowie des § 24 Satz 1 und des § 28 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GV. NW. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt II werden in Nummer 1 die Wörter „14 und 15“ durch die Wörter „14 bis 15 a“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt V wird Nummer 2 gestrichen.
 - c) In Abschnitt V wird in Nummer 3 das Wort „berufsbildenden“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.
 - d) In Abschnitt V wird in Nummer 4 die Zahl „63“ durch die Bezeichnung „62 a“ ersetzt.
 - e) In Abschnitt V werden in Nummer 5 die Wörter „64 bis 66“ durch die Wörter „64 bis 66 a“ ersetzt.
 - f) In Abschnitt VI werden in Nummer 2 die Wörter „71 und 72“ durch die Zahl „71“ ersetzt.
 - g) In Abschnitt VI werden in Nummer 6 die Wörter „Verwaltungs- und Sparkassenschulen“ durch die Wörter „Studieninstituten für kommunale Verwaltung“ ersetzt.
 - h) In Abschnitt VIII wird in Nummer 2 die Zahl „94“ durch die Zahl „92“ ersetzt.
 - i) In Abschnitt VIII wird Nummer 3 gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
 1. die Professoren, die Hochschulassistenten und die in § 223 LBG genannten Beamten.
 - b) In Absatz 2 wird in Nummer 2 das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt; die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Als Absatz 3 wird angefügt:

(3) Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren sowie für die Polizeivollzugsbeamten gelten besondere Rechtsverordnungen.
3. In § 2 werden die Wörter „Anstellung und Beförderung“ durch die Wörter „Anstellung, Beförderungen und Zulassung zum Aufstieg“ ersetzt.
4. In § 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

(3) Beförderungen sind die

 1. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
 2. Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt bei gleicher Amtsbezeichnung,
 3. Gewährung von Dienstbezügen einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt während der Probezeit,
 4. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Amtszulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „der Besoldungsordnung A des Landes“ durch die Wörter „dem Bundesbesoldungsgesetz, dem Landesbesoldungsgesetz“ und die Wörter „Nummer 18 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen“ durch die Wörter „Nummer 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Dienst- und Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen in einer anderen Laufbahn nur mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers verwendet werden.
6. In § 5 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe c wird angefügt:
 - d) durch Zuerkennung nach § 12 Abs. 2,
 - e) durch Zuerkennung nach § 7 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2, § 21 Abs. 3, § 28 Abs. 3 oder § 38 Abs. 3.
7. In § 8 werden in Absatz 1 die Wörter „Bis zur Anstellung führen die Beamten“ durch die Wörter „Während des Beamtenverhältnisses auf Probe führen die Beamten bis zur Anstellung“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt; als Nummer 5 wird angefügt:
 5. Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften und eines Mutterschaftsurlaubs, soweit sie zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes geführt oder soweit sie gemäß § 7 Abs. 3 nicht als Probezeit gegolten haben.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Es bleiben unberührt: § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages, § 34 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie § 24 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes.
9. In § 12 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können nach den besonderen Erfordernissen für die Einstellung Mindest- und Höchstaltersgrenzen festgesetzt werden. In bestimmten Laufbahnen können neben den allgemeinen Vorbildungsvoraussetzungen weitere Kenntnisse, insbesondere die Kenntnis fremder Sprachen und die Beherrschung einer Kursive sowie des Maschinenschreibens gefordert werden.
 - b) Die Absätze 2, 4 und 5 werden gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Als neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

(3) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die nächsthöhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Für die Zulassung zum prüfungsgebundenen Aufstieg ist ein Auswahlverfahren vorzusehen.

(4) Für Beamte des mittleren Dienstes, die nach ihrer Zulassung zum prüfungsgebundenen Aufstieg als Gasthörer an den fachwissenschaftlichen Studien der „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ teilnehmen, ist das Auswahlverfahren nach Maßgabe der Verwaltungsverordnungen nach § 15 Abs. 2 LBG überörtlich durchzuführen. Es sind Auswahlkommissionen vorzusehen, die den Dienst-

herren Empfehlungen geben. Jeder Auswahlkommission gehören mehrheitlich sachkundige Beamte des Dienstherrenbereichs an, für den sie tätig wird.

- d) Absatz 6 wird Absatz 5; in ihm werden im letzten Satz vor dem Wort „können“ die Wörter „und für die Laufbahnen bei den Gerichten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ eingefügt.

11. Hinter § 15 wird als § 15 a eingefügt:

§ 15 a
Ausbilder

(1) Als Ausbilder für Beamte im Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz darf ein Beamter eingesetzt werden, wenn er hierfür fachlich geeignet ist und sich pädagogisch fortgebildet hat. Der Nachweis der fachlichen Eignung wird durch eine Laufbahnbefähigung erbracht. Der Nachweis der pädagogischen Fortbildung wird in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einer pädagogischen Fortbildungsveranstaltung erbracht; er gilt als erbracht, wenn bereits während des Vorbereitungsdienstes Kenntnisse gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825) erworben wurden oder wenn der Beamte die Befähigung für ein Lehramt nach dem Lehrerausbildungsgesetz besitzt.

(2) Arbeitnehmer dürfen als Ausbilder für Beamte eingesetzt werden, wenn sie die Ausbilder-Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst besitzen.

12. Die §§ 16 bis 18 erhalten folgende Fassung:

§ 16

Voraussetzungen für die Einstellung

Von den Bewerbern ist mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand zu fordern; als gleichwertig gilt auch ein Bildungsstand, der auf geeigneter Bildungsgrundlage durch eine besondere berufliche Ausbildung oder Weiterbildung erworben worden ist.

§ 17

Befähigung

(1) Soweit durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder soweit es die Eigenart der Laufbahn erfordert, muß durch eine Ausbildungsordnung ein sechsmonatiger Vorbereitungsdienst geordnet werden; Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.

(2) Die anderen Laufbahnen des einfachen Dienstes sind als Laufbahnen besonderer Fachrichtungen mit der Bezeichnung „Betriebsdienste“ geordnet; die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann eine andere Bezeichnung festlegen. Von den Bewerbern ist neben den Voraussetzungen des § 16 eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit zu fordern, die für die Laufbahnaufgaben ausreichende Kenntnisse vermittelt hat; davon muß wenigstens ein Jahr im öffentlichen Dienst geleistet sein.

§ 18

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits auf die nach § 17 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Zeit oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens

- a) eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
 - b) eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie
 - aa) eine förderliche abgeschlossene Berufsbildung,
 - bb) eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis
- nachweist.

14. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert bis zu zwei Jahren.
- (2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder in einer beruflichen Tätigkeit erworben worden sind; nach § 19 Buchstabe b berücksichtigte Zeiten dürfen nicht angerechnet werden. In diesen Fällen dauert der Vorbereitungsdienst mindestens sechs Monate.

15. § 23 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Aufstiegsprüfung“ die Wörter „, die der Laufbahnprüfung entsprechen soll,“ eingefügt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 1 die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in Nummer 1 das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Hauptschule“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird Absatz 7; als neuer Absatz 6 wird eingefügt:
 - (6) Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Lebensmittelkontrolle besitzt, wer die Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllt und eine vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannte Prüfung für Lebensmittelkontrolleure bestanden hat.

17. In § 26 werden in Absatz 1 die Wörter „mindestens die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden“ durch die Wörter „eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten“ ersetzt.

18. In § 29 wird Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
 - a) die eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulbildung außerhalb dienstlicher Fortbildung erworben haben,
- b) In Absatz 3 Nr. 2 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:
 - besitzt der Beamte ein für die angestrebte Laufbahn erforderliches Abschluszeugnis gemäß § 26 Abs. 3, dauert sie ein Jahr.
- c) In Absatz 4 werden in Nummer 1 die Wörter „als Studierende oder als Gasthörer (§ 27 Abs. 2)“ durch die Wörter „(§ 27 Abs. 2) als Studierende, wenn sie die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllen, im übrigen als Gasthörer“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
 - 2. gehobenen technischen Dienstes unter der Voraussetzung des Absatzes 3 Nr. 2 Halbsatz 2 eine fachpraktische Ergänzung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen,
- e) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

20. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden in Buchstabe b die Wörter „Wohlfahrtsschulen mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung,“ gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Von Sozialarbeitern und von Sozialpädagogen sind nach erfolgreichem Besuch der Bildungseinrichtung (Absatz 2 Nr. 1) zu fordern
 1. ein Berufspraktikum von einem Jahr, sofern die zuständige Behörde die Bewerber nicht von der Ableistung dieses Praktikums ganz oder teilweise befreit hat,
 2. die staatliche Anerkennung.

21. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Bei Sozialarbeitern und bei Sozialpädagogen beträgt die hauptberufliche Tätigkeit zwei Jahre; sie ist im öffentlichen Dienst abzuleisten. Eine vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als gleichwertig anerkannte Tätigkeit bei Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder bei anderen Trägern der freien Jugendhilfe kann bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

22. In § 40 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

23. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „bis 5“ durch die Wörter „und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 - (4) Die Befähigung für die Laufbahn des Lebensmittelchemikers besitzt, wem die Erlaubnis erteilt oder wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ zu führen und wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllt.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5.

24. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vier Jahre“ durch die Wörter „drei Jahre und sechs Monate“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt zwei Jahre und sechs Monate nach Erteilung

 1. der Approbation als Apotheker oder Tierarzt,
 2. der Bestallung als Zahnarzt.

Bei Apothekern tritt an die Stelle dieser Zeit eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten, wenn der Bewerber eine Promotion nachweist oder wenn er die Erlaubnis besitzt oder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ zu führen.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Bei Lebensmittelchemikern beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit zwei Jahre und sechs Monate; sie beginnt frühestens an dem Tage, von dem an der Bewerber die Erlaubnis oder die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ besitzt. An die Stelle dieser Zeit tritt eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten, wenn eine Promotion oder die Approbation als Apotheker nachgewiesen wird.

25. In § 45 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Andere Bewerber können abweichend von Satz 1 eingestellt werden in eine Laufbahn

1. des mittleren oder des gehobenen Dienstes, wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet und eine Prüfung bestanden haben, die zu einer ihrer künftigen Laufbahn gleichwertigen Tätigkeit im Beruf befähigt,
2. des höheren Dienstes, wenn sie das 32. Lebensjahr vollendet und ein für ihre künftige Laufbahn erforderliches Studium mit einer Ersten Staatsprüfung oder Hochschulprüfung abgeschlossen haben.

26. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bezirksseminaren“ durch die Wörter „an Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Buchstabe b die Wörter „Laufbahnen für Technische Lehrer an berufsbildenden Schulen und für Technische Lehrer“ durch die Wörter „Laufbahnen des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen und des Fachlehrers als Lehrkraft für besondere Aufgaben“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird in Buchstabe c das Wort „berufsbildenden“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.

27. § 50 erhält folgende Fassung:

§ 50
Befähigung

(1) Die Befähigung für die Lehrerlaufbahn des Lehr- amtes

1. an der Grundschule und Hauptschule,
2. an der Realschule,
3. an Sonderschulen,
4. für die Primarstufe,
5. für die Sekundarstufe I,
6. für Sonderpädagogik,
7. an berufsbildenden Schulen,
8. am Gymnasium,
9. für die Sekundarstufe II

wird nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes erworben.

(2) Die Befähigung für sonstige Lehrerlaufbahnen wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erworben.

28. § 51 wird gestrichen.

29. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Probezeit dauert in den

1. Lehrerlaufbahnen nach § 50 Abs. 1 Nrn. 7 bis 9, § 62 und § 66 a drei Jahre,
2. Lehrerlaufbahnen nach § 50 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und den übrigen in diesem Abschnitt genannten Lehrerlaufbahnen zwei Jahre und sechs Monate.

b) In Absatz 2 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

- b) auf Lehrer, die die Befähigung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises erworben haben, § 35 Abs. 2, § 44 Abs. 2 sowie – in den Fällen des § 62 a Abs. 1 Nr. 3 – § 29 Abs. 1 Satz 2.

c) In Absatz 2 wird Buchstabe c gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c.

30. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als Satz 3 angefügt:

Die Einarbeitungszeit entfällt bei einer Einführung nach § 10 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes.

b) In Absatz 3 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt; nach Nummer 2 wird angefügt:

3. die Einführungszeit (§ 10 des Lehrerausbildungsgesetzes),
4. die Zeit einer Beurlaubung unter Weiterzahlung oder unter Fortfall der Dienstbezüge, in der sich

der Lehrer auf den Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt vorbereitet.

- c) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Wörter „Laufbahn, deren Eingangsamt einer der in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Besoldungsgruppen angehört“ durch die Wörter „Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

31. Nach § 53 wird eingefügt:

§ 53 a

Beförderung

- (1) Innerhalb ihrer Laufbahnen (§ 50 Abs. 1) darf Lehrern

1. ein Amt als stellvertretender Leiter einer Schule oder einer Ausbildungsgruppe an einem Gesamtseminar erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 und § 53 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt haben,
2. ein Amt als Leiter einer Schule oder einer Ausbildungsgruppe an einem Gesamtseminar erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 und § 53 Abs. 3) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn sich die dort genannten Ämter lediglich durch die Gewährung einer Amtszulage vom Eingangsamt abheben.

32. § 54 erhält folgende Fassung:

§ 54

Übernahme in den Schulaufsichtsdienst

(1) Ein Amt des Schulaufsichtsdienstes darf nur einem Beamten übertragen werden, der sich als Leiter einer Schule oder einer Ausbildungsgruppe bei einem Gesamtseminar im Bereich der betreffenden Schulform oder Schulstufe bewährt hat. Die Wahrnehmung schulformübergreifender Aufgaben bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit Ämter mit überwiegend pädagogischen Aufgaben bei den Staatlichen Prüfungsämtern, bei der Zentralstelle für Fernunterricht und bei dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung und soweit bei den Gesamtseminaren Ämter außerhalb der Ausbildungsgruppen übertragen werden.

(3) § 41 bleibt unberührt.

33. Die Überschrift vor § 55 und die §§ 55 bis 57 werden gestrichen.

34. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden in Buchstabe a die Wörter „Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister“ durch die Wörter „Meister in Handwerk, Industrie, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden in Buchstabe b die Wörter „Abschlußprüfung als Staatlich geprüfter Techniker“ durch die Wörter „entsprechende Abschlußprüfung“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 2 die Wörter „als Meister oder als Techniker ausgeübt hat“ durch die Wörter „ausgeübt hat, die der geforderten Vor- oder Ausbildung entspricht“ ersetzt.

35. In der Überschrift vor § 58 und in § 59 wird jeweils das Wort „berufsbildenden“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.

36. § 61 erhält folgende Fassung:

§ 61

Beförderung von Technischen Lehrern

Ein Beförderungsamt darf Technischen Lehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11) von vier Jahren zurückgelegt haben.

37. § 62 erhält folgende Fassung:

§ 62

Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung an Fachschulen

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung an Fachschulen besitzt auch, wer

1. das für die Fachrichtung erforderliche Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder Hochschulprüfung abgeschlossen,
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens vierjährige, der Vorbildung entsprechende und für die Laufbahn geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt

hat.

(2) In Fachrichtungen, in denen der Besuch einer Kunsthochschule vorgeschrieben oder üblich ist, besitzt die Befähigung, wer

1. die für die Fachrichtung erforderliche Ausbildung an einer Kunsthochschule abgeschlossen hat,
2. anschließend eine mindestens vierjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat,
3. durch besondere schöpferische Leistungen hervorgetreten ist.

38. In § 62 a werden in Absatz 1 nach den Wörtern „behinderter Schüler“ die Wörter „und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern“ eingefügt.

39. § 63 wird gestrichen.

40. Die §§ 64 bis 66 werden gestrichen.

41. Als neue §§ 64 und 65 werden eingefügt:

§ 64

Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und an Gesamthochschulen besitzt, wer

1. das in der Fachrichtung erforderliche Abschlußzeugnis einer Fachhochschule oder einer Vorgängereinrichtung erworben hat,
2. danach eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

In der Fachrichtung Sozialwesen tritt an die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren die staatliche Anerkennung und eine daran anschließende hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren.

(2) In den technischen Fachrichtungen und in den Fachrichtungen Design und Freie Kunst kann an die Stelle des Abschlußzeugnisses einer Fachhochschule ein bis zum Ende des Sommersemesters 1973 erworbenes Abschlußzeugnis einer Höheren Fachschule oder einer vom Innenminister anerkannten Bergschule oder eine für die Fachrichtung erforderliche, bis zum Ende des Sommersemesters 1973 mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an einer Werkkunstschule treten.

(3) In der Fachrichtung Sozialwesen besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des Fachlehrers als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und an Gesamthochschulen auch, wer

- a) 1. nach einer dreijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Ausbildung die staatliche Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit bestanden,

2. nach der staatlichen Anerkennung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat,
- b) 1. die Staatsprüfung für Sozialpädagogen oder Jugendleiterinnen bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.
- § 65**
Beförderung von Fachlehrern
- Ein Beförderungsamts darf Fachlehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11) von vier Jahren zurückgelegt haben.
42. In § 66 a werden die Wörter „oder für Medienpädagogik“ sowie die Wörter „Satz 1“ gestrichen.
43. In § 67 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden in Buchstabe a die Wörter „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“ durch die Wörter „Kommunalverband Ruhrgebiet“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 24 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 7“ sowie die Wörter „§ 42 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 42 Abs. 5“ ersetzt.
44. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1; die Wörter „Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes“ werden durch die Wörter „Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes“, die Wörter „Verwaltungs- und Sparkassenschulen (Studieninstituten für kommunale Verwaltung)“ durch die Wörter „Studieninstituten für kommunale Verwaltung“ ersetzt.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:
(2) Die Studieninstitute für kommunale Verwaltung führen für die Gemeinden und Gemeindeverbände das Auswahlverfahren nach § 15 Abs. 4 durch.
45. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder des § 29 Abs. 2“ gestrichen; als Satz 2 wird angefügt: § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
46. In § 71 werden in Nummer 1 die Wörter „Abs. 1 oder Abs. 3“ gestrichen.
47. In § 76 a werden die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.
48. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird in Buchstabe a das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Buchstabe b die Wörter „mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit“ durch die Wörter „hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:
§ 40 bleibt unberührt.
49. In der Überschrift vor § 78 werden die Wörter „Verwaltungs- und Sparkassenschulen (Studieninstituten für kommunale Verwaltung)“ durch die Wörter „Studieninstituten für kommunale Verwaltung“ ersetzt.
50. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „einer Verwaltungs- und Sparkassenschule (einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung)“ durch die Wörter „einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Buchstabe b nach den Wörtern „das Studium der“ die Wörter „Philologie, der Psychologie oder der“ eingefügt; die Wörter „mindestens vierjährige, für die Lehrtätigkeit geeignete hauptberufliche Tätigkeit“ werden durch die Wörter „für die Lehrtätigkeit geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.
51. In § 79 werden die Wörter „§ 4 Abs. 3 Satz 2 und“ durch die Wörter „§ 4“, die Wörter „§ 17 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2“, die Wörter „§ 24 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 7“ und die Wörter „§ 42 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 42 Abs. 5“ ersetzt.
52. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird als Satz 2 angefügt:
Wird von einem Bewerber, der in einem früheren Beamtenverhältnis bereits angestellt war, die Ableistung einer Probezeit gefordert, darf nach der erneuten Anstellung die im früheren Beamtenverhältnis nach der Anstellung geleistete Zeit auf die einjährige Dienstzeit nach § 24 des Landesbeamtengesetzes angerechnet werden.
- b) In Absatz 4 wird als Satz 2 eingefügt:
Wird von einem Bewerber, dem in einem früheren Beamtenverhältnis bereits ein Beförderungsamts verliehen war, die Ableistung einer Probezeit gefordert, darf ihm als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung eines der Beförderungsamts mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“ verliehen werden, die er nach Satz 1 im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis erreichen durfte; bei Ablauf dieser Probezeit ist die Anstellung nach Maßgabe des Satzes 1 zulässig.
53. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Nummer 1 das Wort „Einstellung“ durch die Wörter „Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden in Nummer 2 die Wörter „§ 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „§ 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt; die Wörter „§ 93 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1,“ werden gestrichen.
- c) In Absatz 1 werden in Nummer 5 die Wörter „§ 40 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 40“ und die Wörter „§ 56, § 57, § 61, § 63, § 64 in Verbindung mit § 61, § 66, § 74 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 53 a Abs. 1, § 61, § 65“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 werden in Nummer 6 die Wörter „§ 40 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 40“ ersetzt.
- e) In Absatz 1 erhält Nummer 7 folgende Fassung:
7. dem Durchlaufen der Ämter des Leiters einer Schule oder einer Ausbildungsgruppe bei einem Gesamtseminar bei Übernahme in den Schulaufsichtsdienst, soweit eine Dienstzeit (§ 11, § 53 Abs. 3) von acht Jahren abgeleistet ist; bei Ämtern beim Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung sowie bei den Gesamtseminaren darf an die Stelle der achtjährigen Dienstzeit eine vierjährige Dienstzeit in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes treten: § 54 Abs. 1 und 2.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden in Nummer 2 die Wörter „Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk“ durch die Wörter „Kommunalverbandes Ruhrgebiet“ ersetzt.
- g) In Absatz 3 Satz 2 werden in Nummer 3 nach dem Wort „Gemeindeverbände“ die Wörter „die Aufsichtsbehörde, in den Fällen des § 40 Nr. 2 und Nr. 4 sowie des § 41“ eingefügt.
54. § 85 erhält folgende Fassung:
- § 85**
Übergangsregelung für Beförderungen
- Auf die Mindestzeiten nach § 31 und § 40 Nr. 2 können Zeiten des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes und nach § 9 a des Heimkehrergesetzes bis zu zwei Jahren angerechnet werden.
55. In § 86 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
§ 12 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

56. § 89 erhält folgende Fassung:

§ 89
Übergangsregelung für Beamte
im Vollstreckungsdienst
(Vollziehungsdienst)

Beamte, bei denen an die Stelle der Laufbahnprüfung (§ 21) die mit Erfolg abgeschlossene Teilnahme an einem Lehrgang für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) getreten ist, dürfen über ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 hinaus nur nach Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 21) befördert werden. Dies gilt nicht für Beamte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

57. § 90 a wird gestrichen.

58. In der Überschrift des § 91 werden die Wörter „Laufbahnen des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven und“ durch das Wort „Laufbahn“ ersetzt.

59. § 93 wird gestrichen.

60. Die §§ 93 a und 94 werden gestrichen.

61. Die Überschrift vor § 95 und § 95 werden gestrichen.

62. Die Anlage 2 (zu § 32 Abs. 1) – gehobener Dienst – wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.3 werden die Wörter „Fachrichtung Bauingenieurwesen“ durch die Wörter „Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Maschinenbau (Studienrichtung Stahlbau)“ ersetzt.

b) Nummer 1.6 erhält folgende Fassung:

1.6 Dienst im Gartenbau, in der Grünordnung, in der Landschaftspflege und im Naturschutz	Ingenieure der Fachrichtungen Gartenbau, Landespflege; staatlich geprüfte Gartenbautechniker,
--	---

c) Nummer 1.7 erhält folgende Fassung:

1.7 Landwirtschaftlicher Dienst	Ingenieure der Fachrichtungen Landbau, Lebensmitteltechnologie, Milch und Melkereiwirtschaft; staatlich geprüfte Landwirte,
---------------------------------	---

d) Nummer 1.8 erhält folgende Fassung:

1.8 Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	Oekotrophologen; staatlich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Beraterinnen,
--	--

e) In Nummer 1.9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

f) Nach Nummer 1.9 werden angefügt:

1.10 Sozialpädagogischer Dienst	Sozialpädagogen,
---------------------------------	------------------

1.11 Technischer Dienst in der Datenverarbeitung (Datenfernverarbeitung/Datenvermittlung mit Schwerpunkt Technik, Maschinenbedienung/Maschinenaalleitung, Systemprogrammierung, technische Arbeitsvorbereitung)	Ingenieure der Fachrichtungen Elektrotechnik (Studienrichtung Elektrotechnik), Nachrichtentechnik; Informatiker.
---	--

g) In Nummer 2.2 werden die Wörter „Fachrichtung Bergvermessungstechnik“ durch die Wörter „Fachrichtungen Allgemeine Vermessung und Berg- und Ingenieurvermessung“ ersetzt.

h) Nummer 2.9 wird gestrichen.

i) In Nummer 3.5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

j) Nach Nummer 3.5 wird angefügt:

3.6 Wirtschaftlicher Dienst mit ausschließlich fachspezifischen Aufgaben im Bereich der Landschaftsverbände	Betriebswirte.
---	----------------

63. Die Anlage 3 (zu § 42 Abs. 1) – höherer Dienst – wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

1.2 Dienst in Gartenbau und Landespflege	Dipl.-Agraringenieure; Dipl.-Biologen; Dipl.-Geographen; Dipl.-Ingenieure der Gartenbauwissenschaften; Dipl.-Ingenieure der Landespflege,
--	---

b) Nummer 1.10 wird gestrichen.

c) In Nummer 1.11 werden nach den Wörtern „Dipl.-Physiker;“ die Wörter „Dipl.-Wirtschaftsingenieure;“ angefügt.

d) Nummer 1.13 erhält folgende Fassung:

1.13 Dienst in der Landschaftspflege und im Naturschutz bei den Landschaftsbehörden	Dipl.-Ingenieure der Landespflege (Studienrichtung Landschaftspflege und Naturschutz).
---	--

e) In Nummer 2.5 werden die Wörter „Immissions- und Bodennutzungsschutz“ durch das Wort „Immissionsschutz“ ersetzt; das Wort „Dipl.-Forstwirte;“ wird gestrichen.

f) In Nummer 2.6 werden die Wörter „auf den Gebieten des Immissions- und Strahlenschutzes“ gestrichen.

g) In Nummer 2.15 werden nach den Wörtern „Dipl.-Betriebswirte;“ die Wörter „Dipl.-Informatiker;“ eingefügt.

h) In Nummer 2.21 werden die Wörter „Dipl.-Gärtner;“ gestrichen; nach den Wörtern „Dipl.-Informatiker;“ werden die Wörter „Dipl.-Ingenieure der Gartenbauwissenschaften; Dipl.-Ingenieure der Landespflege;“ eingefügt.

i) Nummer 2.23 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Fachrichtung Elektrotechnik“ werden durch die Wörter „Fachrichtungen Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen“ ersetzt.

b) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

j) Nach Nummer 2.23 werden angefügt:

2.24 Wissenschaftlicher Dienst bei dem Sozialpädagogischen Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung	Dipl.-Mathematiker; Dipl.-Pädagogen; Dipl.-Psychologen; Dipl.-Sozialwirte; Dipl.-Soziologen,
--	--

2.25 Wissenschaftlicher Dienst bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung	Dipl.-Agraringenieure; Dipl.-Biologen; Dipl.-Chemiker; Dipl.-Forstwirte; Dipl.-Geographen; Dipl.-Geologen; Dipl.-Ingenieure der Gartenbauwissenschaften; Dipl.-Ingenieure der Landespflege; Dipl.-Landwirte; Dipl.-Meteorologen; Dipl.-Physiker.
--	--

k) Als Nummer 3.11 wird eingefügt:

3.11 Dienst bei den Landschaftsverbänden als Dipl.-Pädagoge in psychischen Landeskliniken und in Heimen der öffentlichen Erziehung	Dipl.-Pädagogen,
--	------------------

l) Nummer 3.16 erhält folgende Fassung:

3.16 Dienst an Musik-
schulen Musikwissenschaftler;
Philologen der Fach-
richtung Musikerzie-
hung,

- m) In Nummer 3.19 werden die Wörter „Dipl.-Gärtner;“ gestrichen;
vor den Wörtern „Dipl.-Kaufleute“ werden die Wörter „Dipl.-Ingenieure der Gartenbauwissenschaft;“ „Dipl.-Ingenieure der Landespflege;“ eingefügt.

Artikel II**§ 1**

Wer bereits ein Jahr als Ausbilder eingesetzt war, besitzt die Ausbilder-Eignung nach dem durch Artikel I Nr. 11 eingefügten § 15 a Abs. 1 der Laufbahnverordnung.

§ 2

Eine Vorbildung, die nicht den Anforderungen des Artikels I Nr. 13 (§ 19 der Laufbahnverordnung) entspricht, bleibt ausreichend für Bewerber, die für eine Ausbildung in einer Laufbahn des mittleren Dienstes angenommen sind, und für Beamte und Angestellte, die in der Ausbildung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes stehen.

§ 3

§ 20 der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf die in der Ausbildung stehenden Beamten.

§ 4

§ 23 Abs. 2 der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf die Aufstiegsbeamten, die die Einführungszeit bereits begonnen haben.

§ 5

§ 29 Abs. 3 der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beamte, die im Vorbereitungsdienst oder in der Probezeit stehen.

§ 6

Beamten, die sich durch dienstliche Fortbildung auf den Erwerb der Fachhochschulreife vorbereiten (§ 30 Abs. 6 der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung), ist Gelegenheit zu bieten, die Fachhochschulreife zu erwerben.

§ 7

Laufbahn des Fachlehrers
an allgemeinbildenden Schulen

(1) Bewerber, die die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung erfüllen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1983 eingestellt werden.

(2) Die Dauer der Probezeit richtet sich nach § 52 der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung.

§ 8

Laufbahn des Studienrats
an Fachschulen

(1) Bewerber, die am 1. Mai 1975 zur Vorbereitung auf das Lehramt an der Fachschule die dafür vorgeschriebene Berufstätigkeit ausgeübt und danach die Voraussetzungen des § 62 der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung erfüllt haben, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1981 eingestellt werden.

(2) § 52 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Buchstabe b sowie § 53 a der Laufbahnverordnung finden Anwendung; bei Beamten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Probezeit stehen, richtet sich die Dauer der Probezeit nach § 52 der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung.

§ 9

Laufbahn des Studienrats an Fachhoch-
schulen und an Gesamthochschulen

Bei Beamten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Probezeit stehen, richtet sich die Dauer der Probezeit nach § 52 der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung.

Artikel III

Artikel I Nr. 59 tritt am 1. Juli 1981 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1981 S. 188.

(L. S.)

2030
1102
20340
2035
223
312

**Zweites Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 31. März 1981**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Oberste Dienstbehörde ist

1. für die Beamten des Landes die oberste Landesbehörde des Geschäftsbereichs, in dem sie ein Amt bekleiden,
2. für die Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und
3. für die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das nach Gesetz oder Satzung zuständige Organ.

Satz 1 Nr. 1 gilt für einen Beamten ohne Amt entsprechend. Für einen Ruhestandsbeamten, einen früheren Beamten und die Hinterbliebenen eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die letzte oberste Dienstbehörde des Beamten. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt.

(2) Dienstvorgesetzter ist

1. für die Beamten des Landes die oberste Dienstbehörde, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
2. für die Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände die durch das Kommunalverfassungsrecht bestimmte Stelle und
3. für die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Stelle.

Für einen Ruhestandsbeamten, einen früheren Beamten und die Hinterbliebenen eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten gilt als Dienstvorgesetzter der letzte Dienstvorgesetzte des Beamten. Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.

(3) Für die Beamten des Landes kann die oberste Dienstbehörde für Entscheidungen nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung einen anderen Dienstvorgesetzten bestimmen.

(4) Für die Beamten des Landes trifft der Dienstvorgesetzte die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist; er kann sich dabei nach Maßgabe der für seine Behörde geltenden Geschäftsordnung vertreten lassen. Für die Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverbände richtet sich die Zuständigkeit für solche Entscheidungen nach dem Kommunalverfassungsrecht, für die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach den für sie geltenden Vorschriften.

(5) Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung."

2. In § 8 Abs. 1 werden der Nummer 1 der Klammerzusatz „(Einstellung)“ und der Nummer 3 der Klammerzusatz „(Anstellung)“ angefügt.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 ist die Nichtigkeit festzustellen und dies dem Ernannten mitzuteilen; bei Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist gleichzeitig die Entscheidung des Landespersonalausschusses oder der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit ist bei einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten; bei einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 kann sie in dem erforderlichen Umfang verboten werden. Bei Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde die Bestätigung abgelehnt oder der Landespersonalausschuss oder die Aufsichtsbehörde die Zustimmung versagt hat.

(2) In den Fällen des § 12 muß die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem der Dienstvorgesetzte von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Beamte zu hören, soweit dies möglich ist. Die Rücknahmeerklärung ist dem Beamten und im Falle seines Todes den Versorgungsberechtigten Hinterbliebenen mitzuteilen."

4. In § 14 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die gewährten Leistungen des Dienstherrn können belassen werden.“

5. In Abschnitt II erhält der 3. Unterabschnitt folgende Fassung:

„3. Laufbahnen

§ 15

(1) Die Landesregierung erläßt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahnverordnung). Dabei sind, auch nach Maßgabe der §§ 17 bis 26, insbesondere zu regeln

1. die Voraussetzungen für die Ordnung von Laufbahnen,
2. die Vorbildungsvoraussetzungen,
3. der Vorbereitungsdienst, seine Kürzung durch Anrechnung und seine Verlängerung sowie sein Abschluß (Prüfung),
4. die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen,
5. die Regel-, Mindest- und Höchstdauer der Probezeit,
6. die Beförderungsvoraussetzungen; dabei müssen Mindestbewährungsfristen für die Übertragung solcher Beförderungsämter festgelegt werden, für die in der Regel eine angemessene Zeit der berufspraktischen Erfahrung nach dem Ende der Probezeit unverzichtbar ist,
7. die in einer Laufbahn regelmäßig zu durchlaufenden Ämter,
8. die Voraussetzungen für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung (Laufbahnbefähigung im Wege des Aufstiegs),
9. die Einstellungsvoraussetzungen für andere Bewerber,
10. Grundsätze über die Fortbildung der Beamten nach § 85 Satz 2 Halbsatz 2,
11. der Verzicht auf eine erneute Probezeit, die in einem früheren Beamtenverhältnis bereits abgeleistet worden ist,
12. der Verzicht auf das erneute Durchlaufen von Laufbahnämtern, die in einem früheren Beamtenverhältnis bereits erreicht worden sind.

(2) Absatz 1 und die §§ 16 bis 26 gelten nicht für kommunale Wahlbeamte.

§ 16

Die Minister erlassen für ihren Geschäftsbereich und für die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister zur Ausführung der Bestimmungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 und nach Maßgabe der Laufbahnverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Beamten durch Rechtsverordnung. Dabei sollen insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst,
2. der Inhalt und das Ziel der Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes,
3. die Dauer und die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
4. die Art und der Umfang der theoretischen und der praktischen Ausbildung,
5. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,
6. die Beurteilung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
7. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen,
8. das Verfahren der Prüfung,
9. die Berücksichtigung von Leistungen nach Nummer 6 bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses,
10. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
11. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,
12. die Bildung der Prüfungsausschüsse,

13. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung.

§ 17

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt. Die Laufbahnverordnung kann von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

§ 18

(1) Die Vorbildungsvoraussetzungen sind für die einzelnen Laufbahnen nach dem Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung festzulegen; die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist zu beachten. Die Vorbildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst oder der bei Beamten besonderer Fachrichtungen an Stelle des Vorbereitungsdienstes zu fordernden berufspraktischen Erfahrung die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

(2) Der für das Beamtenrecht des Landes zuständige Minister ist verpflichtet, mit den für das Beamtenrecht des Bundes und der anderen Länder zuständigen Stellen zusammenzuwirken, um eine gleichmäßige Festlegung nach Absatz 1 zu gewährleisten und die Ziele des § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu sichern.

§ 19

(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist zu fordern

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens
 - a) der Abschluß der Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder
 - b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand sowie eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule.

§ 18 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben der allgemeinen Vorbildung (Absatz 1) zu fordern.

§ 20

(1) Die Laufbahnbefähigung wird erworben

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von sechs Monaten und, falls die Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies vorsieht, durch Bestehen der Laufbahnprüfung,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von bis zu zwei Jahren und durch Bestehen der Laufbahnprüfung,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von drei Jahren und durch Bestehen der Laufbahnprüfung; die §§ 6, 7, 9 und § 28 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes bleiben unberührt,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und durch Bestehen der Laufbahnprüfung.

(2) Zeiten, in denen für den Vorbereitungsdienst förderliche berufliche Kenntnisse erworben werden, können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; durch die Anrechnung darf das Ausbildungsziel nicht gefährdet werden.

(3) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen nach § 19 Abs. 2 der Abschluß eines Studiums an einer Fachhochschule oder eines mindestens gleichstehenden Studiums gefordert wird, soll dieses Studium im Umfang von bis zu zwei Jahren auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Der Vorbereitungsdienst soll sich in diesen Fällen auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn beschränken; Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte dieses Vorbereitungsdienstes.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 4 und von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben. Auf den Vorbereitungsdienst oder auf den Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes kann nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für eine Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes angerechnet werden.

(5) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzt auch, wer nach einem Studium der Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften einen Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn mit der bestandenen Laufbahnprüfung abgeschlossen hat.

§ 21

(1) Die Ordnung von Laufbahnen besonderer Fachrichtungen setzt voraus, daß die Ausbildungsinhalte eines Vorbereitungsdienstes mindestens gleichwertig durch Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer hauptberuflichen Tätigkeit ersetzt werden können.

(2) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen eine den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechende, in ihrem Mindestzeitmaß festzulegende hauptberufliche Tätigkeit; es kann gefordert werden, daß diese Tätigkeit ganz oder teilweise im öffentlichen Dienst zu leisten ist.

§ 22

(1) Von anderen Bewerbern (§ 6 Abs. 2 Satz 2) dürfen die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung, Ausbildung (Vorbereitungsdienst oder hauptberufliche Tätigkeit) und Laufbahnprüfung nicht gefordert werden.

(2) Für andere Bewerber kann das zeitliche Maß der zu fordernden Lebens- und Berufserfahrung durch Festlegung von Mindestaltersgrenzen bestimmt werden.

(3) Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, wird durch den Landespersonalausschuß festgestellt; die Feststellung ist nicht zulässig in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2.

§ 23

(1) Art und Dauer der Probezeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen.

(2) Die Dauer der Probezeit soll fünf Jahre nicht übersteigen. Bei anderen Bewerbern (§ 6 Abs. 2 Satz 2) muß sie mindestens drei Jahre betragen; in Ausnahmefällen kann die Probezeit durch den Landespersonalausschuß gekürzt werden.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder als Lehrer an Ersatzschulen und Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die öffentlichen Belangen des Bundes oder eines Landes dient, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Zeit einer Tätigkeit, die nach ihrer Art und Bedeutung nicht mindestens einem Amt

der betreffenden Laufbahn entsprochen hat, bleibt unberücksichtigt.

(4) Wegen besonderer Leistungen in der Laufbahnprüfung und in der Probezeit kann die Probezeit gekürzt werden.

(5) Ein Verzicht auf die Probezeit durch Kürzung (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 4) und Anrechnung (Absatz 3) ist nicht zulässig.

(6) Kann die Bewährung eines Beamten bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit verlängert werden.

(7) Während der Probezeit darf ein Beamter nicht befördert werden. Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

§ 24

Die Anstellung des Beamten ist nur im Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig. Das Eingangsamt bestimmt sich nach dem Besoldungsrecht. Der Landespersonalausschuß kann zulassen, daß der Beamte in einem anderen als dem Eingangsamt angestellt wird.

§ 25

(1) Beförderungen sind die

1. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
2. Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt bei gleicher Amtsbezeichnung,
3. Gewährung von Dienstbezügen einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt,
4. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Amtszulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Vor Ablauf eines Jahres seit der Anstellung oder der letzten Beförderung darf der Beamte nicht befördert werden.

(3) Regelmäßig zu durchlaufende Beförderungsstufen dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen von dem Beförderungsverbot (Absatz 2) und dem Verbot der Sprungbeförderung (Absatz 3) zulassen.

§ 26

(1) Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen (§ 19) möglich.

(2) Voraussetzung für den Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Dienst ist in der Regel die bestandene Aufstiegsprüfung, die der Laufbahnprüfung entsprechen soll; die Laufbahnverordnung kann Abweichendes bestimmen.

§ 27

(weggefallen).

6. In § 29 Abs. 2 wird in Satz 3 das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „dem Beamten zustehenden Leistungen“ ersetzt.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „der obersten Dienstbehörde“ durch die Worte „des Dienstvorgesetzten“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Dienstvorgesetzte entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest; für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 an die Stelle des Dienstvorgesetzten die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist dem Beamten mitzuteilen. In

den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 kann mit Zustimmung des Innenministers und im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet werden.“

8. In § 33 Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „dem Dienstvorgesetzten“ gestrichen.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Dienstbezüge und Versorgung“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt.

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. den Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär sowie Staatssekretäre.“

b) In Absatz 1 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. den Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung,

4. den Regierungssprecher.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „§ 22 Abs. 2, des § 23 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 24 und 25“ durch die Worte „§ 22 Abs. 3, des § 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7, des § 24 Satz 3 und des § 25 Abs. 4“ ersetzt.

11. In § 39 werden in Satz 1 die Worte „kann die oberste Dienstbehörde“ durch das Wort „können“ und das Wort „versetzen“ durch die Worte „versetzt werden“ ersetzt.

12. In § 45 Abs. 1 werden in Satz 3 die Worte „der Behörde“ durch die Worte „des Dienstvorgesetzten“ ersetzt.

13. In § 46 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „unmittelbaren“ gestrichen.

14. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Hält der Dienstvorgesetzte“ die Worte „nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden in Satz 1 das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Worte „das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge“ durch die Worte „die Versorgung übersteigende Besoldung“ ersetzt.

15. In § 48 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „der Behörde“ durch die Worte „des Dienstvorgesetzten“ ersetzt.

16. In § 49 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Entscheidung bedarf bei Beamten des Landes der Zustimmung des Finanzministers.“

17. In § 51 wird in Absatz 2 das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt.

18. In § 52 werden in Satz 1 die Worte „Dienstbezüge und Versorgung“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.

19. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 2 Halbsatz 2 das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

20. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm werden hinter dem Wort „Mandates“ die Worte „im Europäischen Parlament“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden hinter den Worten „der Vorschriften“ die Worte „des § 8 a,“ eingefügt.

c) In Absatz 1 werden hinter den Worten „des § 31 Nr. 3“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „des § 101 Abs. 3 und 4“ die Worte „und des § 225“ eingefügt.

- d) Als Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Für einen Beamten, der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden und dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten § 16 Abs. 3 und die §§ 32 bis 34 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Einem in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Beamten, dessen Amt mit dem Mandat vereinbar ist, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag
1. die Arbeitszeit bis auf dreißig vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
 2. ein Urlaub ohne Leistungen des Dienstherrn zu gewähren;
- der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. In den Fällen des Satzes 2 ist § 16 Abs. 3, im Falle der Nummer 2 ferner § 34 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß anzuwenden.“
21. In § 61 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Lehnt ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.“
22. In § 63 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Dem Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten werden.“
23. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „oder des letzten Dienstvorgesetzten“ gestrichen.
24. In § 65 wird Absatz 4 gestrichen.
25. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „seiner obersten Dienstbehörde“ durch die Worte „seines Dienstvorgesetzten“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung während der Ausübung der Nebentätigkeit, so ist das Verlangen zu widerrufen.“
26. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit
- Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit
1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
 2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
 3. die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann oder
 4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann.
- Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.“
27. In § 68 a werden in Satz 1 hinter dem Wort „nach“ die Worte „§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder“ und in Satz 2 hinter dem Wort „nach“ die Worte „§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder“ eingefügt.
28. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:
- „4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, in Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.“
- c) Als Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung, so ist die Nebentätigkeit zu untersagen.“
29. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen (§ 67), Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. Als Absätze 2 und 3 werden eingefügt:
- „(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§§ 68, 72) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 1 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen nach § 67 und nach Absatz 4 bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidungen erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen.
- (3) Der Vorschlag und die Veranlassung des Dienstvorgesetzten (Absatz 1 Satz 1) sind aktenkundig zu machen.“
30. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Genehmigung, Einrichtungen des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen, um in ihnen außerhalb der allgemeinen Dienststunden mit Personal des Dienstherrn Nebentätigkeiten auszuüben, kann davon abhängig gemacht werden, daß dem Personal ein angemessener Anteil an der Vergütung für die Nebentätigkeit gewährt wird. Der Anteil ist nach dem Teil der Vergütung zu bemessen, der nach Abzug des durch den Beamten entrichteten Entgelts (Absatz 1 Satz 2) verbleibt.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
31. In § 75 wird Satz 2 wie folgt geändert:
- a) Als Nummer 3 wird eingefügt:
- „3. welche nicht genehmigungspflichtigen oder allgemein genehmigten Nebentätigkeiten dem Dienstvorgesetzten unter Angabe von Art und Umfang anzuzeigen sind.“
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.
 - c) In der bisherigen Nummer 6 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
32. In § 76 werden in Satz 1 die Worte „der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde“ durch die Worte „des Dienstvorgesetzten“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
33. In § 78 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 sowie zu § 78 a Abs. 1 regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Das gilt insbesondere für Regelungen über
1. die Dauer, die Verlängerung und die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit,
 2. dienstfreie Zeiten,

3. den Ort und die Zeit der Dienstleistung,
 4. den Bereitschaftsdienst,
 5. die Mehrarbeit in Einzelfällen,
 - ferner für Regelungen der Pausen und der Dienststunden in der Landesverwaltung."
34. In § 78 a Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
35. Hinter § 78 a wird als § 78 b eingefügt:
- „§ 78 b
- (1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt werden, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung anderer als der in § 69 aufgeführten Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen, es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen. Der Dienstvorgesetzte darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.
- (3) Während der Zeiträume, für die Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur vollen Arbeitszeit nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig."
36. In § 79 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „seines Dienstvorgesetzten“ gestrichen.
37. In § 80 werden in Absatz 2 die Worte „Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen,“ durch die Worte „Der Beamte kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden,“ ersetzt.
38. § 85 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Buchstabe a das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
39. § 86 erhält folgende Fassung:
- „§ 86
- (1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen. Sie trifft insbesondere Regelungen über
1. Beschäftigungsverbote und Stillzeiten,
 2. die Zahlung von Besoldung und Mutterschaftsgeld,
 3. Arbeitserleichterungen,
 4. Entlassungsverbote,
 5. die Unterrichtungspflicht der Beamtin gegenüber dem Dienstherrn,
 6. die Kostenübernahme für ärztliche Zeugnisse durch den Dienstherrn.
- (2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des § 55 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf Beamte unter achtzehn Jahren."
40. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Satz 1 werden die Worte „sowie zu den Aufwendungen anlässlich eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer nicht rechtswidrigen Sterilisation“ angefügt.
- b) In Satz 2 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:
- „die Gewährung von Beihilfen für einen Ehegatten, der nach der Höhe seiner Einkünfte wirtschaftlich selbständig ist, kann auf die Fälle beschränkt werden, bei denen durch die Aufwendungen trotz ausreichender Vorsorge eine unzumutbare Belastung des Beihilfeberechtigten eintritt."
41. In § 90 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Das Nähere, insbesondere über
1. die Nichtgewährung und das Zurückstellen der Gewährung einer Jubiläumszuwendung,
 2. das Ruhen des Anspruchs auf die Zuwendung,
 3. die Höhe der Zuwendung,
 4. die zu berücksichtigenden Dienstzeiten,
 5. Einzelheiten über die Zahlung der Zuwendung,
- regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung."
42. In § 91 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „Schwerbeschädigtengesetz“ durch das Wort „Schwerbehindertengesetz“ ersetzt.
43. In § 92 Abs. 4 werden in Satz 1 die Worte „oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen“ durch die Worte „Erlaubnis erteilt werden“ ersetzt.
44. Die Überschrift vor § 94 erhält folgende Fassung:
- „c) Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen"
45. § 94 wird § 95. Als neuer § 94 wird eingefügt:
- „§ 94
- Der Beamte erhält Leistungen des Dienstherrn (Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen) im Rahmen der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen."
46. Als § 97 wird eingefügt:
- „§ 97
- Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung und nicht zur Versorgung gehören."
47. § 98 erhält folgende Fassung:
- „§ 98
- § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend für sonstige Leistungen."
48. In § 99 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser
1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
 2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen an den Beamten oder seine Hinterbliebenen verpflichtet ist."
49. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Urlaubsgewährung; sie regelt insbesondere

 1. die Dauer des nach dem Lebensalter zu bemessenden Erholungsurlaubs,
 2. die Erteilung des Urlaubs (Gewährleistung des Dienstbetriebs, Teilung und Übertragung, Widerruf und Verlegung),
 3. die Gewährung von Zusatzurlaub,
 4. die Gewährung von Urlaub für die Durchführung von Kuren (Heilkur, Badekur, Nachkur).

(2) Die Landesregierung regelt ferner durch Rechtsverordnung die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) und bestimmt insbesondere

1. die Anlässe für die Urlaubsgewährung,
 2. die Dauer des Sonderurlaubs,
 3. die Erteilung des Urlaubs (Gewährleistung des Dienstbetriebs, Widerruf, Anrechnung auf den Erholungsurlaub),
 4. die Fortzahlung von Leistungen des Dienstherrn."
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Zur Ausübung eines Mandats in der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer Bezirksvertretung sowie für die Tätigkeit als Mitglied eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Leistungen des Dienstherrn zu gewähren. Das gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die auf Grund eines Gesetzes gebildet worden sind, sowie für Beamte, die als Mitglied der Vertretung einer Gemeinde Mitglied eines Bezirksplanungsrates sind.“
50. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „und vor jeder Beförderung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden in Satz 5 hinter dem Wort „nehmen“ die Worte „und sie mit dem Vorgesetzten zu besprechen“ angefügt.
 - c) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
51. In § 108 Abs. 2 werden die Worte „Arbeits- und Sozialminister“ durch die Worte „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
52. In § 109 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) § 91 Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied des Landespersonalausschusses in Ausübung seiner Tätigkeit im Landespersonalausschuß einen Schaden erleidet. Erleidet ein Mitglied des Landespersonalausschusses in Ausübung oder infolge seiner Tätigkeit im Landespersonalausschuß einen Unfall, so gelten die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge entsprechend.“
53. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Nummer 1 Buchstabe a die Worte „und den §§ 24 und 25“ durch die Worte „und Abs. 7, § 24 Satz 3 und § 25 Abs. 4“ und in Nummer 2 der Klammerhinweis „(§ 22 Abs. 2)“ durch den Hinweis „(§ 22 Abs. 3)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „der Landesregierung“ gestrichen.
 - c) Dem Absatz 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Der Landespersonalausschuß kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung solche Aufgaben wahrnehmen lassen, dessen Mitglieder nicht dem Landespersonalausschuß angehören müssen; für diesen Ausschuß gilt § 107 Satz 2, für seine Mitglieder § 109 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.“

 - d) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Landesregierung“ die Worte „jeweils zum Ablauf des in § 108 Abs. 3 Satz 1 genannten Zeitraumes“ eingefügt.
54. In § 179 Abs. 2 werden in dem Klammerhinweis die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
55. § 180 erhält folgende Fassung:
- „§ 180
- Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch den Dienstvorgesetzten, bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes durch die Regelungsbehörde (§ 96 Abs. 3 und 4), vertreten. Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis von Beamten des Landes kann die oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung eine andere Vertretung bestimmen.“
56. Abschnitt VII erhält folgende Fassung:
- „Abschnitt VII
Beamte des Landtags
§ 182
- Die Beamten des Landtags sind Beamte des Landes. Die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten des Landtags werden durch den Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Landtagspräsidium vorgenommen. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten des Landtags ist der Präsident des Landtags.“
57. § 183 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem einleitenden Satz werden in dem Klammerhinweis die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Der Ehrenbeamte kann jederzeit verabschiedet werden. Er ist zu verabschieden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand gegeben sind; das gilt nicht bei Erreichen der Altersgrenze.“
- c) In Nummer 2 werden vor den Worten „§§ 28“ die Worte „§ 10 Abs. 4.“ eingefügt.
58. Abschnitt IX wird gestrichen. Als neuer Abschnitt IX wird eingefügt:
- „Abschnitt IX
Beamte des Landesrechnungshofs
§ 184
- Für die Beamten des Landesrechnungshofs gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit im Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist; § 63 gilt jedoch nicht für den Präsidenten und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Mitglieder und der anderen Beamten des Landesrechnungshofs ist der Präsident des Landesrechnungshofs.“
59. In § 186 Abs. 2 wird in Satz 2 der Halbsatz 2 gestrichen.
60. § 187 erhält folgende Fassung:
- „§ 187
- (1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn. Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten; in der Verordnung sind insbesondere zu regeln
1. die Voraussetzungen für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst,
 2. der Erwerb der Befähigung für den mittleren, den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst,
 3. die Voraussetzungen für den Dienstzweigwechsel innerhalb des Polizeivollzugsdienstes.
- Im übrigen gilt § 15 Abs. 1 Nr. 3, 5 bis 7 und 10 bis 12 entsprechend.
- (2) Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Ausführung der Bestimmungen der Laufbahnverordnung durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Polizeivollzugsbeamten. Dabei sind insbesondere zu regeln
1. das Ziel, der Inhalt und die Ausgestaltung der Ausbildung für den mittleren, den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst,
 2. das Verfahren für die Auswahl der Beamten, die zur Ausbildung zum Aufstieg in den gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden sollen.
- Im übrigen gilt § 16 Nr. 5 bis 13 entsprechend.
- (3) Der Innenminister erläßt durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten, insbesondere über

1. die Dauer, die Verlängerung und die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit und der Dienstschieben,
 2. unregelmäßige Arbeitszeiten,
 3. den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft,
 4. dienstfreie Zeiten,
 5. die Pausen, die Arbeitszeiteinteilung und die Dienststundenregelung;
- die Regelung nach § 86 Abs. 2 bleibt unberührt.“
61. In § 188 werden in Satz 1 die Worte „seines Dienstverhältnisses“ gestrichen.
 62. § 189 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „laufende Bezüge zustehen“ durch die Worte „Besoldung zusteht“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Nähere“ die Worte „, insbesondere über den Umfang der freien Heilfürsorge und die Angemessenheit der Aufwendungen des Landes,“ eingefügt.
 63. In § 190 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 64. § 191 erhält folgende Fassung:

§ 191

Auf die Zeit nach § 9 Abs. 3 kann eine im Polizeivollzugsdienst des Bundes, eines anderen Landes oder einer Gemeinde abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden. Andere Dienstzeiten in Bund, Ländern und Gemeinden können insoweit angerechnet werden, als die dabei erworbenen Fachkenntnisse für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst notwendig oder förderlich sind. Das Nähere, insbesondere über den Umfang der Anrechnung und die Bestimmung der nach Satz 2 anrechenbaren Dienstzeiten, wird in der nach § 187 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung geregelt.“

65. In § 197 werden hinter den Worten „§ 187“ die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt und jeweils hinter den Worten „§ 190“ die Worte „Abs. 1 und 3“ gestrichen.
66. In § 202 Abs. 1 werden in Satz 1 Halbsatz 2 die Worte „§ 85 a Abs. 1 Nr. 1 gilt“ durch die Worte „§ 78 b und § 85 a Abs. 1 Nr. 1 gelten“ ersetzt.
67. Als §§ 226 bis 228 werden eingefügt:

§ 226

In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 in den Bereichen der inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern – bei Beamten des Landes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Finanzministers – über vierzig Stunden im Monat hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981
bis höchstens sechzig Stunden im Monat,
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
bis höchstens fünfzig Stunden im Monat.

§ 227

Übertragungen von Zuständigkeiten nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Mai 1981 vorgenommen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Zuständigkeitsregelungen, längstens bis zum 31. Dezember 1982, weiter.

§ 228

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die auf Grund des § 15 Abs. 2 in der bis zum 30. April 1981 geltenden Fassung erlassen worden sind, bleiben bis zum Inkrafttreten ihnen entsprechender Rechtsverordnungen, längstens bis zum 31. Dezember 1985, in Kraft.“

68. Als §§ 230 und 231 werden eingefügt:

§ 230

Auf einen Beamten mit Dienstbezügen, der vor dem 1. Mai 1981 in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden und dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, findet § 60

Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß er mit dem Beginn des auf den 1. Mai 1981 folgenden Monats aus seinem Amt ausscheidet.

§ 231

Von der Befugnis zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach § 78 b darf nur bis zum 31. Dezember 1985 Gebrauch gemacht werden.“

69. § 234 wird gestrichen.

70. § 237 wird gestrichen.

71. § 238 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Kommunalpolitischen Ausschusses“ durch die Worte „Ausschusses für Kommunalpolitik“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden in Halbsatz 1 die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ sowie in Halbsatz 2 die Worte „§ 19 Nr. 1“ durch die Worte „§ 19 Abs. 1 Nr. 3“ und die Worte „§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel II

Das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1092), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Teilzeitbeschäftigung“ durch die Worte „Ermäßigung des Dienstes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird in Buchstabe a das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

2. In § 37 Nr. 4 wird in Buchstabe f das Wort „Teilzeitbeschäftigung“ durch die Worte „Ermäßigung des Dienstes“ ersetzt.

3. In § 63 werden in Absatz 3 hinter den Worten „bis d“ die Worte „und f“ eingefügt.

Artikel III

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Frühere Beamte, die Unterhaltungsbeiträge nach diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz beziehen, gelten als Ruhestandsbeamte, ihre Unterhaltsbeiträge als Ruhegehalt.“

2. In § 7 werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt sowie in Satz 2 die Worte „oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages“ gestrichen.

3. In § 10 wird in Absatz 1 das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

4. In § 11 werden in Absatz 1 die Worte „Dienstbezüge und Versorgung“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.

5. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) für die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Beamten ehrenamtlich verwalteter Gemeinden und für die Kreisausschußmitglieder die Aufsichtsbehörde,“

- b) In Buchstabe e werden die Worte „für die Mitglieder des Vorstandes und“ gestrichen und die Worte „§ 10“ durch die Worte „§ 9“ ersetzt.

6. In § 45 Abs. 4 wird in Satz 2 das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

7. In § 48 erhält Nummer 3 folgende Fassung:
„3. mit dem Beamten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder bis zum zweiten Grad verwswägert ist oder war.“.
8. In § 76 werden in Absatz 4 die Worte „Dienst- oder“ durch die Worte „Besoldung oder der“ ersetzt.
9. In § 92 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt.
10. In § 93 wird in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt.
11. In § 94 wird in Satz 2 das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Dienst- oder Anwärterbezüge“ ersetzt.
12. In § 109 wird in Absatz 1 das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.
13. In § 115 Abs. 8 wird in Nummer 1 hinter dem Wort „Dienst-“ das Wort „Anwärter-“ eingefügt.
14. § 117 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „den Dienst- oder“ durch die Worte „der Besoldung oder den“ ersetzt.
b) In Absatz 5 werden in Satz 2 das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
c) In Absatz 6 werden in Satz 2 die Worte „Dienst- und“ durch die Worte „Besoldung und der“ ersetzt.
15. In § 118 werden in Absatz 1 die Worte „den Dienst- oder“ durch die Worte „der Besoldung oder den“ ersetzt.
16. In § 124 wird in Satz 1 das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
17. In § 126 Abs. 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
„1. gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, den Beamten ehrenamtlich verwalteter Gemeinden und den Kreisausschußmitgliedern als Dienstvorgesetzter die Aufsichtsbehörde, als nächsthöherer und höherer Dienstvorgesetzter die obere Aufsichtsbehörde und als oberste Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.“.
18. § 138 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 1 wird § 138.

Artikel IV

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird wie folgt geändert:

In § 72 Abs. 1 werden in Satz 1 Nr. 13 hinter dem Wort „Antrags“ die Worte „auf Teilzeitbeschäftigung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes sowie eines Antrags“ eingefügt.

Artikel V

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird als Satz 2 angefügt:
„§ 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.“

2. Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Bundestag oder im Europäischen Parlament um fünfzig vom Hundert, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 des Abgeordnetenengesetzes beziehungsweise § 9 des Europaabgeordnetenengesetzes. Der ruhende Betrag darf jedoch den nach Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens- oder sonstigen Kürzungsbestimmungen verbleibenden Betrag der Entschädigung nicht übersteigen.“

Artikel VI

Das Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt.“

2. In § 25 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

a) Als Ziffer 1 wird eingefügt:

„1. die zweite Staatsprüfung sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließt, einzelne Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden können und die Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein muß (Absatz 2).“.

b) Die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden Ziffern 2 und 3.

Artikel VII

(1) Für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungs-verhältnis stehenden Bediensteten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt werden, gelten § 60 Abs. 2 und § 230 des Landesbeamtengesetzes sowie die §§ 2 und 3 des Abgeordneten-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

(2) Für Angestellte der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt werden, gelten § 60 Abs. 2 und § 230 des Landesbeamtengesetzes sowie die §§ 2, 3 und 37 Satz 2 und 3 des Abgeordneten-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

Artikel VIII

Lehramtsanwärter, die sich bei Inkrafttreten von Artikel VI im Vorbereitungsdienst befinden, legen die Zweite Staatsprüfung nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586) ab.

Artikel IX

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Landesbeamtengesetz in der vom 1. August 1981 an und die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der vom 1. Mai 1981 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel X

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I Nr. 38 Buchstabe a und Artikel II Nr. 1 Buchstabe b mit Wirkung vom 15. Mai 1980, Artikel I Nr. 40 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 1978, Artikel V Nr. 1 mit Wirkung vom 1. November 1977 sowie Artikel V Nr. 2 mit Wirkung vom 10. April 1979 in Kraft. Artikel I Nr. 40 Buchstabe a gilt nur für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1977 entstanden sind.

Düsseldorf, den 31. März 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

(L. S.)

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Donnepp

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-681 X